

# Höchstspannungsleitung Heide West – Polsum (Vorhaben 48), Abschnitte Süd 1 (Steinfurt – Borken) und Süd 2 (Borken – Polsum)

**Bundesfachplanung: Öffentlichkeitsbeteiligung gemäß § 9 Abs. 3 Netzausbaubeschleunigungsgesetz Übertragungsnetz (NABEG) und § 42 Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG)**

Der Vorhabenträger Amprion hat bei der Bundesnetzagentur Anträge auf Bundesfachplanung für das Vorhaben 48 des Bundesbedarfsplangesetzes (Heide West – Polsum), Abschnitte Süd 1 (Steinfurt – Borken) und Süd 2 (Borken – Polsum) gestellt. Die Bundesnetzagentur ist sowohl für das Verfahren als auch für die Entscheidung über die Bundesfachplanung zuständig.

Für das Vorhaben ist eine Strategische Umweltprüfung (SUP) durchzuführen. Es gilt dabei das Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 18.03.2021 (BGBl. I S. 540), das zuletzt durch Artikel 13 des Gesetzes vom 08. Mai 2024 (BGBl. 2024 I Nr. 151) geändert worden ist. Durch die Veröffentlichung der Unterlagen einschließlich des vom Vorhabenträger vorgelegten Umweltberichts erfolgt gleichzeitig die Anhörung der Öffentlichkeit zu den Umweltauswirkungen des Vorhabens nach § 42 Abs. 1 UVPG i. V. m. § 18 Abs. 1 UVPG.

Gemäß § 8 S. 1 NABEG hat der Vorhabenträger Unterlagen erstellt, die für die raumordnerische Beurteilung und die SUP der Trassenkorridore erforderlich sind.

Die Auslegung der Unterlagen erfolgt gemäß § 9 Abs. 3 NABEG ausschließlich in elektronischer Form durch eine Veröffentlichung im Internet in der Zeit vom 07.10.2024 bis einschließlich zum 06.11.2024. Die Unterlagen sowie weitere Informationen zu den Vorhaben finden Sie ab dem 07.10.2024 im Internet für den Abschnitt Süd 1 (Steinfurt – Borken) unter [www.netzausbau.de/vorhaben48-s1](http://www.netzausbau.de/vorhaben48-s1) und für den Abschnitt Süd 2 (Borken – Polsum) unter [www.netzausbau.de/vorhaben48-s2](http://www.netzausbau.de/vorhaben48-s2).

Die Bundesnetzagentur nimmt auch die Belange von Personen in den Blick, die keinen oder keinen ausreichenden Zugang zum Internet haben, um Einsicht in die auszulegenden Unterlagen nehmen zu können. Während des Auslegungszeitraums besteht die Möglichkeit, eine leicht zu erreichende Zugangsmöglichkeit zur Verfügung gestellt zu bekommen. Die Einwendungsfrist verlängert sich hierdurch nicht. Wenden Sie sich hierzu bitte telefonisch an die Bundesnetzagentur unter 0800 638 9 638, per Mail an [vorhaben48-s1@bnetza.de](mailto:vorhaben48-s1@bnetza.de) bzw. [vorhaben48-s2@bnetza.de](mailto:vorhaben48-s2@bnetza.de) oder schriftlich an die unten aufgeführte Adresse unter „Einwendungen“.

## Trassenkorridor und Alternativen

Der Vorschlagstrassenkorridor des Vorhaben 48, Abschnitt Süd 1, startet im Osten der Stadt Rheine im Kreis Steinfurt (NRW) und verläuft von hier in südwestlicher Richtung, vorbei an den Städten Emsdetten und Steinfurt. Im Anschluss umgeht der Korridor Billerbeck und Coesfeld im Osten, woraufhin er für ein kurzes Stück nach Süden abknickt. Auf Höhe der Stadt Dülmen biegt der Korridor wieder nach Südwesten und endet südlich der Gemeinde Reken im Kreis Borken.

Zu diesem vorgeschlagenen Trassenkorridor gibt es Alternativverläufe.

Eine Alternative beginnt bei Beesten im Kreis Emsland in Niedersachsen und passiert die Stadt Rheine aus nordwestlicher Richtung, wobei die Autobahn 30 gekreuzt wird. Im Weiteren umgeht der Alternativkorridor die Gemeinde Wettringen, führt südöstlich an der Stadt Ochtrup vorbei und läuft von dort weiter in südwestlicher Richtung. Die Stadt Coesfeld wird schließlich westlich passiert, bevor sich die Alternative dem Endpunkt des Abschnitts bei Reken von Nordwesten nähert.

Eine weitere Alternative verläuft ab der Stadt Ochtrup in südöstliche Richtung, bis sie nördlich der Gemeinde Billerbeck auf den Vorschlagstrassenkorridor trifft und diesen so mit der erstgenannten Alternative verbindet.

Der vorgeschlagene Trassenkorridor von Vorhaben 48, Abschnitt Süd 2 beginnt bei Reken im Kreis Borken. Er verläuft zu Beginn in südlicher Richtung und umgeht kurz darauf Barkenberg (Dorsten) im Osten. Von dort macht der Korridor zwischen den Städten Dorsten und Marl einen leichten Bogen in südwestlicher Richtung, um anschließend die Autobahn 52 zu queren und im Süden von Dorsten an einem möglichen Konverterstandort zu enden.

Der Vorhabenträger hat hierzu ebenfalls Alternativen vorgelegt. Eine mögliche Alternative sieht es vor, auf Höhe der Stadt Marl dem Vorschlagstrassenkorridor in einem östlicheren und geradlinigerem Verlauf nach Süden zu folgen. Eine weitere Alternative beginnt ebenfalls südlich von Reken, verläuft in südwestlicher Richtung und umgeht die Stadt Dorsten anschließend im Westen. Dabei führt der Korridor zum Teil parallel zur Autobahn 31. Dem Endpunkt bei Altendorf-Ulfkotte im Süden von Dorsten nähert sich diese Alternative entweder von Nord- oder Südwesten.



## Einwendungen

Jede Person und anerkannte Umweltvereinigung, die in ihren satzungsgemäßen Aufgaben berührt ist, kann sich zu den beabsichtigten Trassenkorridoren vom Beginn der Auslegung am 07.10.2024 bis zum 06.12.2024 äußern. Einwendungen, die nach der angegebenen Frist eingehen, werden nur berücksichtigt, wenn die vorgebrachten Belange für die Rechtmäßigkeit der Bundesfachplanung von Bedeutung sind.

**Die Einwendungen sind über einen der folgenden Wege an die Bundesnetzagentur zu richten:**

### Für Vorhaben 48, Abschnitt Süd 1 (Steinfurt – Borken)

- elektronisch vorzugsweise per Onlineformular (Link unter [www.netzausbau.de/vorhaben48-s1](http://www.netzausbau.de/vorhaben48-s1))
- per E-Mail an [vorhaben48-s1@bnetza.de](mailto:vorhaben48-s1@bnetza.de)
- schriftlich an die Bundesnetzagentur, Referat 805, Postfach 8001, 53105 Bonn (Betreff: Vorhaben 48, Abschnitt Süd 1)

### Für Vorhaben 48, Abschnitt Süd 2 (Borken – Polsum)

- elektronisch vorzugsweise per Onlineformular (Link unter [www.netzausbau.de/vorhaben48-s2](http://www.netzausbau.de/vorhaben48-s2))
- per E-Mail an [vorhaben48-s2@bnetza.de](mailto:vorhaben48-s2@bnetza.de)
- schriftlich an die Bundesnetzagentur, Referat 805, Postfach 8001, 53105 Bonn (Betreff: Vorhaben 48, Abschnitt Süd 2)

Weitere Details hierzu finden Sie unter [www.netzausbau.de/kontakt](http://www.netzausbau.de/kontakt).

Einwendungen müssen Ihren Namen und Ihre vollständige Anschrift leserlich enthalten. Schriftliche Einwendungen müssen darüber hinaus eigenhändig unterschrieben sein. Sie erhalten keine Eingangsbestätigung bzw. kein individuelles Antwortschreiben. Fehlen diese Angaben oder sind diese unleserlich, kann die Einwendung im Weiteren unberücksichtigt bleiben.

Werden Einwendungen oder Stellungnahmen von mehr als 50 Personen auf Unterschriftenlisten unterzeichnet, so muss auf jeder mit einer Unterschrift versehenen Seite deutlich sichtbar eine Vertreterin/ein Vertreter benannt werden. Anzugeben sind der Name, die Anschrift und der Beruf der Vertreterin/des Vertreters. Vertreterin oder Vertreter kann nur eine natürliche Person sein. Entspricht eine solche Einwendung oder Stellungnahme nicht diesen Anforderungen, so kann sie unberücksichtigt gelassen werden. Ferner können gleichförmige Eingaben insoweit unberücksichtigt bleiben, als Unterzeichnende ihren Namen oder ihre Anschrift nicht oder unleserlich angegeben haben.

Die Einwendungen werden in Kopie an den Vorhabenträger weitergegeben. Sie können in Kopie auch an Träger öffentlicher Belange weitergegeben werden, sofern deren Aufgabenbereich

berührt ist. Sowohl Vorhabenträger als auch Träger öffentlicher Belange sind zur Einhaltung der datenschutzrechtlichen Bestimmungen verpflichtet und dürfen Ihre Einwendung ausschließlich im Rahmen des Verfahrens verwenden. Falls Ihr Name und Ihre Anschrift dennoch unkenntlich gemacht werden sollen, weisen Sie in Ihrer Einwendung bitte darauf hin. Ihr Name und Ihre Anschrift werden auf Ihr Verlangen hin unkenntlich gemacht, wenn diese zur ordnungsgemäßen Durchführung des Verfahrens nicht erforderlich sind.

Sofern Ihre Stellungnahme schützenswerte Inhalte, z. B. Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse, enthält, die nicht zur Weitergabe an Dritte geeignet sind, reichen Sie bitte neben Ihrer Stellungnahme auch eine entsprechend geschwärzte Fassung ein.

## Erörterung und Entscheidung

Soweit ein Erörterungstermin gemäß § 10 Abs. 1 NABEG stattfindet, werden Einwendende über diesen schriftlich benachrichtigt. Sind mehr als 50 Benachrichtigungen vorzunehmen, so können sie durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden. Bei Ausbleiben von beteiligten Personen im Erörterungstermin kann auch ohne sie verhandelt werden.

Die Bundesfachplanung schließt mit einer Entscheidung der Bundesnetzagentur ab. Diese enthält gemäß § 12 Abs. 2 NABEG den Verlauf eines raumverträglichen Trassenkorridors, eine Bewertung seiner Umweltauswirkungen und das Ergebnis der Prüfung alternativer Trassenkorridore. Der festgelegte Trassenkorridor ist verbindlich für das anschließende Planfeststellungsverfahren, in dem die Entscheidung über den konkreten Leitungsverlauf getroffen wird.

## Entscheidungserhebliche Unterlagen über die Umweltauswirkungen des Vorhabens

Angaben über die Umweltauswirkungen des Vorhabens finden Sie für beide Abschnitte insbesondere im Umweltbericht der Amprion GmbH zur Strategischen Umweltprüfung, in den Prüfungen zu Natura-2000-Gebieten, in der artenschutzrechtlichen Ersteinschätzung, in der immissionsschutzrechtlichen Ersteinschätzung und in den Ausführungen zur Wasserrahmenrichtlinie.

Der Umweltbericht im Rahmen der Strategischen Umweltprüfung enthält jeweils die Beschreibung und Bewertung der voraussichtlichen erheblichen Auswirkungen auf die Schutzgüter Menschen (insbesondere die menschliche Gesundheit), Tiere, Pflanzen und die biologische Vielfalt, Fläche, Boden, Wasser, Klima, Luft, Landschaft sowie das Kulturelle Erbe und sonstige Sachgüter.

Umweltauswirkungen auf besonders und streng geschützte Tier- und Pflanzenarten werden insbesondere in der artenschutzrechtlichen Ersteinschätzung untersucht. Die Verträglichkeit des Vorhabens mit den Erhaltungszielen der Schutzgebiete des europäischen ökologischen Netzes „Natura 2000“ ist in den Prüfungen zu Natura-2000-Gebieten dargelegt. Etwaige schädliche Umwelteinwirkungen durch elektrische und magnetische Felder sowie Geräusche werden in der immissionsschutzrechtlichen Ersteinschätzung thematisiert. Außerdem befinden sich wasserrechtliche Erläuterungen in den Ausführungen zur Wasserrahmenrichtlinie.

Darüber hinaus sind zusammenfassende umweltbezogene Angaben im Erläuterungsbericht sowie im Gesamtalternativenvergleich enthalten. In der Raumverträglichkeitsstudie wird zudem die Übereinstimmung des Trassenkorridors mit den umweltbezogenen Erfordernissen der Raumordnung sowie raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen beurteilt.

Darüber hinaus wird für den Abschnitt Süd 2 in Standortgutachten die Realisierbarkeit von potentiellen Konverterstandorten am Netzverknüpfungspunkt Polsum untersucht. Gegenstand dieser Untersuchungen sind die Prüfung und Beurteilung von Genehmigungs- und Realisierungshindernissen (u. a. Natura-2000-Verträglichkeit, artenschutzrechtliche Anforderungen, Raumverträglichkeit, verschiedene Schutzgüter).

Der Präsident